

# **AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.344 vom 2. April 2025**

Ag Strafgericht, 2025-04-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_strafgericht\\_SBK.2024.344](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2024.344)

FR: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.344 du 2 avril 2025

IT: AG\_STRAFGERICHT SBK.2024.344 del 2 aprile 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 56 StPO hat eine in einer Strafbehörde tätige Person in den Aus- stand zu treten, wenn ein Ausstandsgrund gemäss lit. a-f vorliegt. Wird ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a oder f StPO geltend gemacht oder wi- dersetzt sich eine in einer Strafbehörde tätige Person einem Ausstands- gesuch einer Partei, das sich auf Art. 56 lit. b-e StPO abstützt, so entschei- det gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO ohne weiteres Beweisverfahren die Beschwerdeinstanz, wenn die Staatsanwaltschaft oder die erstinstanzli- chen Gerichte betroffen sind. Das Ausstandsgesuch betrifft ein erstinstanzliches Gericht, womit für des- sen Beurteilung gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. § 13 Abs. 1 EG StPO und § 9 f. sowie Anhang 1 Ziff. 2 Abs. 5 lit. b der Geschäftsord- nung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 21. November 2012 (GKA

- 4 - 155.200.3.101) die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau zuständig ist.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 58 Abs. 1 StPO hat eine Partei, die den Ausstand einer in ei- ner Strafbehörde tätigen Person verlangen will, der Verfahrensleitung ohne Verzug ein entsprechendes Gesuch zu stellen, sobald sie vom Ausstands- grund Kenntnis hat; die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen. Nach der Rechtsprechung ist der Ausstand in den nächsten Tagen nach Kenntnisaufnahme zu verlangen; andernfalls verwirkt der Anspruch. Ein Gesuch, das sechs bis sieben Tage nach Kenntnis des Ausstandsgrunds eingereicht wird, gilt als rechtzeitig. Unzulässig ist jeden- falls ein Zuwarten während zwei Wochen (Urteil des Bundesgerichts 1B\_18/2020 vom 3. März 2020 E. 3.1 m.w.H.). Ein verspätetes Ausstands- gesuch führt zum Nichteintreten auf das Gesuch (ANDREAS J. KELLER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, N. 4 zu Art. 58 StPO). Soweit erst eine Kumulation mehrerer Vorfälle Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gibt, ist bei der Beurteilung der Rechtzeitigkeit dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Gesuchsteller nicht vorschnell reagieren kann und gegebenenfalls zunächst zuwarten muss, um das Risiko zu ver- meiden, dass sein Gesuch als unbegründet abgewiesen wird. Es muss da- her zulässig sein, in Verbindung mit neu entdeckten Umständen auch be- reits früher bekannte Tatsachen geltend zu machen, wenn erst eine Ge- samtwürdigung zur Bejahung eines Ausstandsgrunds führt, während die isolierte Geltendmachung der früheren Tatsachen die Stellung eines sol- chen Begehrens nicht hätte rechtfertigen können. Begründen mehrere Vor- kommissen erst zusammen den Ausstandsgrund, so ist der Zeitpunkt der Geltendmachung dann gekommen, wenn nach Auffassung des Gesuch- stellers der "letzte Tropfen das Fass zum Überlaufen" gebracht hat (Urteil des Bundesgerichts 1B\_265/2021 vom 9. September 2021 E. 3; MARKUS BOOG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung,

### **E. 2.2.1**

Der Gesuchsteller hat in der Vergangenheit bereits zwei Ausstandsgesuche gegen den Gerichtspräsidenten gestellt. Auf das Ausstandsgesuch vom 2. Oktober 2023 wurde mit Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau [...] vom 30. November 2023 nicht eingetreten und das Ausstandsgesuch vom 24. Mai 2024 wurde mit Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau [...] vom 31. Juli 2024 abgewiesen (vgl. Aktenzusammenzug).

#### **E. 2.2.2.1**

Das vorliegende Ausstandsgesuch gründet offensichtlich auf den Verfügungen des Gerichtspräsidenten vom 5. November 2024 (Vorladung zur Hauptverhandlung vom 27. Januar 2025, Gesuchsbeilage 1) und vom 21. November 2024 (Dispensation von I. \_\_\_\_\_ vom Erscheinen zur Hauptverhandlung vom 27. Januar 2025, Gesuchsbeilage 4). Der Gesuchsteller bringt vor, dass er gestützt auf diese Verfügungen erfahren habe, dass der Gerichtspräsident schon am bezirksgerichtlichen Urteil vom 5. September 2022 (ST.2021.50) in der gleichen Sache und in gleicher Funktion mitgewirkt habe. Der laufende Fall sei mit den erneut zu beurteilenden Vorwürfen materiellrechtlich, prozessual und tatsächlich gleich. Eine gesetzlich unzulässige, richterliche Vorbefassung in der gleichen Sache liege damit vor (Gesuch, Rz. 4). Im Zusammenhang mit der Verfügung vom 21. November 2024 rügt der Gesuchsteller zudem einen Verfahrensfehler. Der Gerichtspräsident habe diese Verfügung nicht begründet, was eine Gehörsverletzung darstelle (Gesuch, Rz. 14, Eingabe vom 22. Januar 2025, S. 5). Mit Eingabe vom 22. Januar 2025 bringt der Gesuchsteller zum Ausdruck, dass damit "das Mass voll" sei, womit er Bezug auf die in E. 2.1 aufgeführte Rechtsprechung nimmt.

#### **E. 2.2.2.2**

Die Behauptung des Gesuchstellers, aufgrund der Verfügungen vom 5. und 21. November 2024 erfahren zu haben, dass er demselben Gerichtspräsidenten wie im Verfahren ST.2021.50 gegenübersteht, wirkt bemühend. Der Gesuchsteller wurde bereits im Entscheid der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau [...] vom 30. November 2023 (E. 2.2) darauf hingewiesen, dass dieser behauptete Befangenheitsgrund offenkundig verspätet ist, weil er seit der Zustellung der Verfügung des Bezirksgerichts Q. \_\_\_\_\_ vom 16. Juni 2023 weiss, dass es wiederum Gerichtspräsident B. \_\_\_\_\_ sein wird, der im Verfahren ST.2023.31 amtiert wird. Davon, dass der Gesuchsteller erst mit den Verfügungen vom

- 6 -

#### **E. 2.2.2.3**

Der Gesuchsteller erblickt sodann darin, dass der Gerichtspräsident die am 21. November 2024 erlassene Verfügung "erneut" nicht begründet hat, einen Verfahrensfehler, welcher, da wiederholt aufgetreten, einer schweren Amtspflichtverletzung gleichkomme und deshalb den Anschein der Befangenheit aufkommen lasse. Entgegen der Ansicht des Gesuchstellers bedarf die Verfügung vom 21. November 2024, mit welcher I. \_\_\_\_\_ vom Erscheinen zur Hauptverhandlung vom 27. Januar 2025 dispensiert wurde, keiner Begründung. Einfache verfahrensleitende Verfügungen brauchen gestützt auf Art. 80 Abs. 3 StPO nicht begründet zu werden. I. \_\_\_\_\_ war durch diese Verfügung nicht beschwert, entsprach sie doch ihrem Gesuch. Der Gesuchsteller, der der Dispensation nicht zustimmen wollte, hat darauf mit einer Beschwerde reagieren können (vgl. [...]), wie er

dies bereits früher getan hat (vgl. dazu [...] E. 1.2.1 hinsichtlich der Verfügung vom 7. Mai 2024, mit welcher I. \_\_\_\_\_ ebenfalls von der Teilnahme an der Hauptverhandlung vom [29. August 2024] dispensiert wurde). Eine Verletzung der Begründungspflicht liegt daher nicht vor.

#### **E. 2.2.3.1**

Die in zeitlicher Hinsicht zuletzt bekannt gewordene Tatsache (unbegründete Verfügung vom 21. November 2024) stellt nach dem Gesagten keinen Verfahrensfehler dar, weshalb sie von vornherein keinen Anschein der Befangenheit des Gerichtspräsidenten aufkommen lassen kann. Die restlichen Vorbringen des Gesuchstellers im Ausstandsgesuch, welche in der Eingabe vom 22. Januar 2025 im Wesentlichen wiederholt werden, sind klar verspätet bzw. unbegründet:

#### **E. 2.2.3.2**

Zulassung einer "Nichtpartei" im ersten Prozess: Wie der Gesuchsteller selbst feststellt, hat das Obergericht des Kantons Aargau bereits mit Beschluss vom 13. August 2024 im Verfahren SST.2023.21 festgestellt, dass die J. \_\_\_\_\_ AG nicht unmittelbar in ihren Rechten geschädigt ist und ihr deshalb keine Parteistellung zukommt.

- 7 -

#### **E. 2.2.3.3**

"Verweigerung" Verfahrensvereinigung trotz rechtskräftiger Verfügung: Die vom Gesuchsteller gestellten Vereinigungsbegehren datieren vom 1. Oktober 2021 und vom 11. Oktober 2021 (Gesuchsbeilagen 9 und 10), betreffen die Verfahren ST.2021.99/100 und ST.2021.111/112 und sind an das Gerichtspräsidium K. \_\_\_\_\_ gerichtet. Das Verfahren ST.2023.31 wird nicht erwähnt, was nicht erstaunt, nachdem dieses dazumal noch gar nicht beim Bezirksgericht K. \_\_\_\_\_ bzw. Q. \_\_\_\_\_ hängig war. Abgesehen davon handelt es sich beim Schreiben des Präsidenten des Bezirksgerichts K. \_\_\_\_\_ an die Justizleitung vom 21. Januar 2022 (Gesuchsbeilage 8) nicht um eine Verfügung, was sich bereits am Adressaten (Justizleitung der Gerichte Aargau) unschwer erkennen lässt. Mit dem an das Gerichtspräsidium Q. \_\_\_\_\_ gerichteten Schreiben vom 17. Februar 2022 (Gesuchsbeilage 11) wurde zudem nicht eine Verfahrensvereinigung verlangt. Schlussendlich unterlässt es der Gesuchsteller substantiiert aufzuzeigen, welche Verfahren das Gerichtspräsidium Q. \_\_\_\_\_ zu beurteilen hatte bzw. hat, so dass sich noch nicht einmal überprüfen lässt, ob sich die Frage der Verfahrensvereinigung dem Gerichtspräsidenten überhaupt stellte, geschweige denn, ob eine solche angezeigt gewesen wäre. Ein Verfahrensfehler ist damit nicht auszumachen.

#### **E. 2.3**

Insgesamt sind erneut keine Ausstandsgründe gemäss Art. 56 StPO ersichtlich. Das Ausstandsgesuch erweist sich damit als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. 3. Bei diesem Verfahrensausgang wird der Gesuchsteller kostenpflichtig (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung auszurichten. Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Das Ausstandsgesuch wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von Fr. 600.00 und den Auslagen von Fr. 93.00, zusammen Fr. 693.00, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

- 8 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide über die Zuständigkeit und über Ausstandsbegehren kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 92, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 2. April 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli

### **E. 3**

Aufl. 2023, N. 7 zu Art. 58 StPO). Massgebend ist, ob – in zeitlicher Hinsicht ausgehend von der letzten bekannt gewordenen, erheblichen Tatsache, welche auf eine Befangenheit hinweist – eine Gesamtwürdigung aller Umstände zur Bejahung eines Ausstandsgrunds führt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_357/2013 vom 24. Januar 2014 E. 5.3.3.1; vgl. dazu auch Urteile des Bundesgerichts 1B\_22/2020 vom 18. März 2020 E. 3.3 sowie 1B\_149/2019 vom 3. September 2019 E. 3.2). Ausgeschlossen ist nach der Rechtsprechung indes, dass eine Partei über einen längeren Zeitraum bzw. verschiedene separate Strafverfahren hinweg gleichsam ein "Privatdosier" über angebliche Prozessfehler einer Justizperson anlegt, diese Rügen aber nicht unverzüglich vorbringt, sondern pauschal erst in einem späteren, selbst gewählten Zeitpunkt einem Ausstandsbegehren pauschal zugrunde

- 5 - legt (BOOG, a.a.O., N. 7 zu Art. 58 StPO mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 1B\_149/2019 vom 3. September 2019 E. 3.2).

### **E. 5**

bzw. 21. November 2024 hierüber in Kenntnis gesetzt wurde, kann keine Rede sein. Weitere Ausführungen dazu erübrigen sich.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.